



Statuten des Philatelistenvereins Phil-PAX Zürich

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Philatelistenverein PHIL-PAX Zürich ist eine Vereinigung von Briefmarkensammlern beider Geschlechter. Der Sitz des Vereins ist im Kt. Zürich.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPhV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) die Vereinigung von Briefmarkensammlern von Zürich und Umgebung.
- b) die Pflege der Briefmarkenkunde und die Förderung der Interessen für die Philatelie.
- c) die Bekämpfung von Fälschungen und den Schutz der Mitglieder gegen philatelistische Schädigungen.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmässige Zusammenkünfte (Vereinsversammlungen, Tauschabende), Organisation von Ausstellungen und Börsen sowie durch gesellige Vereinigung der Mitglieder.
- b) Betrieb eines Rundsende- und Neuheitendienstes.
- c) Anschaffung von Fachliteratur, Besprechung philatelistischer Fragen, Vorlage von Sammlungen.
- d) Wahrung der Interessen erkrankter Mitglieder und der Erben verstorbener Mitglieder bezüglich Philatelie.
- e) Benützung der Einrichtungen des VSPhV.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Als **Aktivmitglieder** aufgenommen werden Briefmarkensammler, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Mit elterlicher Einwilligung können auch jüngere Interessenten aufgenommen werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden alle Briefmarkensammler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder alle natürlichen und juristischen Personen, die nur das Vereinsziel unterstützen möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Aktivmitglieder, die während 25 Jahren einer Sektion des VSPhV angehörten, werden zu Verbandsveteranen ernannt. Ehren- und Veteranenabzeichen werden vom VSPhV überreicht.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) An allen Vereinsanlässen teilzunehmen.
- b) Benützung des Rundsende- und Neuheitendienstes.
- c) Benützung der dem Verein zur Verfügung stehenden Fachliteratur.
- d) Sammlungen durch besonders geeignete Mitglieder schätzen oder verwerten zu lassen. Hinterbliebene von Mitgliedern haben das Recht, die Mithilfe und den Beistand des Vorstandes bei der Verwertung von Sammlungen in Anspruch zu nehmen. Die Beratung erfolgt unentgeltlich, die Schätzung und die Verwertung gegen eine im Voraus zu vereinbarende Entschädigung.
- e) Aktivmitglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Zustellung der Schweizer Briefmarken Zeitung (SBZ).

Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Vereinsinteressen jederzeit zu wahren.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des anlässlich der Generalversammlung festgelegten Beitrages. Der Beitrag ist im 2. Quartal zu entrichten.

4 Austritt, Ausschluss

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs erfolgen und nur dann, wenn das betreffende Mitglied bis dahin seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Austritt erfolgt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung.
- b) Ableben.
- c) unmittelbaren Ausschluss.

Art. 10 Ausgeschlossen wird, wer sich unwürdige Handlungen zuschulden kommen lässt oder die Vereinsinteressen grob verletzt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

5 Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Kontrollstelle.

5.1 Die Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre statutengemässen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal statt. Die Einladung mit den Traktanden ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Die Traktanden lauten:

1. Appell (Präsenzliste).
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
4. Mutationen.
5. Abnahme der Jahresberichte.
6. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht.
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Festsetzung der Jahresbeiträge.
9. Ehrungen.
10. Statutenänderungen.
11. Verschiedenes.

Art. 13 Allfällige Anträge, z.B. für Statuten- und Reglementsänderungen, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten z.Hd. des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand in zwingenden Fällen angeordnet. Der Vorstand hat auch dann zu einer solchen einzuladen, wenn ein Fünftel der Mitglieder hiefür ein schriftliches Begehren stellt.

5.2 Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand und dessen Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an: Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Rundsendeleiter, Börsenobmann, Neuheitenleiter und Beisitzer.

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann in eigener Kompetenz über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- pro Anlass beschliessen.

Art. 16 Der **Präsident** leitet die Generalversammlung, die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte, empfängt alle Korrespondenzen und sorgt für deren prompte Erledigung. Er überwacht die Vollziehung aller Beschlüsse.

Der **Vizepräsident** übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten und unterstützt ihn in all seinen Funktionen.

Der **Kassier** besorgt die ganze Rechnungsführung und erstellt die Jahresrechnung. Er ist dem Verein gegenüber für die ihm anvertrauten Gelder und sonstigen Werte haftbar.

Der **Aktuar** führt die Protokolle und verwaltet das Archiv.

Der **Rundsendeleiter** leitet den Rundsendeverkehr entsprechend den Bestimmungen des besonderen Reglements.

Der **Börsenobmann** ist für die Tauschanlässe sowie für die Organisation der öffentlichen Börsen zuständig.

Der **Neuheitenleiter** besorgt den Neuheitendienst in eigener Kompetenz.

Beisitzer vertreten im Verhinderungsfalle einzelne Vorstandsmitglieder und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 17 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich. Für Korrespondenzen führt jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

5.3 Die Kontrollstelle

Art. 18 Die Generalversammlung wählt mindestens 1 Mitglied für die Dauer eines Jahres als Rechnungsrevisor.

Die Kontrollstelle hat auf die ordentliche Generalversammlung die Jahresrechnung und die Abrechnung des Rundsendeverkehrs zu prüfen. Sie hat das Recht, jederzeit eine Zwischenrevision durchzuführen.

6 Haftbarkeit

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die dem Verein oder anderen Mitgliedern durch Verlieren oder Beschädigen von Briefmarken usw. Schaden verursachen, sind hiefür persönlich haftbar.

7 Auflösung des Vereins

Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens 5 Mitglieder zu dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle der Vereinsauflösung fallen philatelistische Bücher der Zentralbibliothek des VSPhV als Eigentum zu. Die Verwertung der übrigen Aktiven bleibt der Beschlussfassung durch die Auflösungsversammlung vorbehalten.

8 Schlussbestimmungen

Art. 21 Für den Rundsendeverkehr besteht ein besonderes Reglement, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 22 Das offizielle Publikationsorgan ist die SBZ.

Art. 23 Die einschlägigen Bestimmungen des VSPhV, insbesondere dessen Statuten, das Reglement der Schadenersatzkasse, das Reglement betreffend die Tauschzentrale und das Reglement betreffend Prüfungswesen, Rekurskommission, Fälschungen und Reparaturen, Sammlerschutzstelle sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 24 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 25 Diese Statuten treten am 4. April 2011 in Kraft und ersetzen die vorgängigen Statuten.

Opfikon, 1. April 2011

Der Präsident

Der Aktuar